

Richtsätze für die Entschädigung der Lernenden

Vorbemerkungen

Der Lehrvertrag ist ein vertragliches Rechtsverhältnis, welches zwischen Lehrbetrieb, Lernende und gesetzlichem Vertreter der Lernenden abgeschlossen wird und zwar unabhängig davon ob es sich um eine zweijährige (EBA) oder eine dreijährige (EFZ) Lehre handelt. Jeder Lehrvertrag muss durch das Kantonale Berufsbildungsamt genehmigt werden. Der Lehrvertrag ist ein auf eine bestimmte Zeit fest abgeschlossener Vertrag, welcher ohne Kündigung am vereinbarten Termin endet. Anpassungen zugunsten der Lernenden können jederzeit vorgenommen werden. Die nachstehenden Richtsätze haben den Charakter einer Empfehlung.

Richtsätze für die Entschädigung der Lernenden

	gültig ab	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
JardinSuisse	2020	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2021	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2022	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2023	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2024	Fr. 750.00	Fr. 950.00	Fr. 1'300.00
JardinSuisse	2025	Fr. 750.00	Fr. 950.00	Fr. 1'300.00
JardinSuisse	2026	Fr. 750.00	Fr. 950.00	Fr. 1'300.00

Die Ansätze für das 1. und 2. Lehrjahr gelten auch für Gärtner EBA.

Die neuen Ansätze gelten für Lehrverträge ab August 2024.

Die Anpassung bestehender Lehrverträge liegt in der Kompetenz der Lehrbetriebe.

Empfehlung für Lehrvertragsverlängerung

Für eine Lehrvertragsverlängerung wird eine Entschädigung für Lernende von Fr. 1'800.00 empfohlen.

Empfehlung Entschädigung Lernenden für Zweit- und Zusatzlehren

branchenfremd	2026		Fr. 950.00	Fr. 1'300.00
branchenintern	2026		Fr. 1'500.00	Fr. 1'800.00

Zusatzlehre in einer 2. Produktionsrichtung: Empfohlene Lehrdauer 2 Jahre

Zusatzlehre von Produktion nach GaLaBau: Empfohlene Lehrdauer 2 Jahre